

Papiere ist eine wirkliche Prüfung der Wahl, ob sie in allen Einzelheiten als gültig angenommen werden könne, nicht zu erreichen. Sie würde nothwendigerweise ein tiefes Eingehen in die Wahlacten, eine Prüfung aller einzelnen Handlungen, wie sie bei der Regierungsbehörde allemal geschieht, nothwendig machen, und ich mache darauf aufmerksam, was für eine ungeheure Menge von Papieren und Acten nothwendig sind, um nur eine einzige, namentlich eine bäuerliche Wahl zu prüfen.

Abg. Jani: Ich habe dem Bedenken des Abgeordneten D. Schaffrath entgegenzusetzen, daß dasselbe schon durch die Fassung der Regierungsvorlage in so fern vollkommen beseitigt erscheint, als darin der Kammer ausdrücklich das Recht vorbehalten wird, die Legitimationen zu prüfen, wenn sie es für nöthig hält. Geht man weiter und will man alle Wahlverhandlungen ohne Unterschied prüfen, so sehe ich in einem solchen Rechte der Kammer nur eine Verschwendung der Zeit, die wir nothwendiger brauchen. Wenn ich bedenke, wie viele Stadien die Wahl eines Abgeordneten durchlaufen muß, und daß alle Bedenken beseitigt sein müssen, ehe das Einberufungsschreiben ausgestellt wird, so scheint mir schon darin eine hinlängliche Präsuntion für die Rechtmäßigkeit der Wahl selbst zu liegen. Ich bin Wahlcommissar im 17. bäuerlichen Wahlbezirk und dabei zugleich in dem Falle gewesen, 38 Wahlcandidaten von den höchstbesteuerten aufzuziehen, da nur 12 den vorgeschriebenen Censur hatten. Dabei schreibt das Wahlgesetz vor, daß bei Ermittlung des Censur auch alle diejenigen bäuerlichen Grundstücke berücksichtigt werden sollen, die ein Candidat in irgend einem andern Theile des Landes hat. Dies ist aber eine so schwierige und complicirte Operation, daß, wenn die Deputation davon vollständig Einsicht nehmen wollte, sie damit eine ziemliche Zeit zubringen würde. Deshalb, und da die Kammer jederzeit das Recht hat, die Legitimationen zu prüfen, halte ich es für weit zweckmäßiger, von diesem Rechte bloß in besondern Fällen Gebrauch zu machen, als eine solche Prüfung als Regel aufzustellen, da sie gewöhnlich erfolglos bleiben und mithin zu einer bloßen Formalität werden wird.

Abg. Oberländer: Das Recht der Prüfung der Wahlen und Legitimationen der Kammermitglieder ist weit wichtiger, als die Herren glauben, welche sich gegen das Deputationsgutachten erklärt haben. Die Kammer hat das höchste Interesse dabei, sich die vollste Ueberzeugung davon zu verschaffen, daß bei der Wahl ihrer Mitglieder keine gesetzwidrigen Einwirkungen stattgefunden, und sich nichts ereignet habe, wodurch die Wahlfreiheit irgend wie beeinträchtigt worden ist. Ein so schwieriges und complicirtes Geschäft, wozu es der letzte Sprecher machen wollte, ist übrigens die Prüfung der Wahlen in der Kammer nicht. Die Prüfung, wie dieselbe die Regierung vornimmt, mag aufhältlich, und acht Tage mögen dabei ein kurzer Zeitraum sein. Allein ganz anders ist die Wahlprüfung in der Kammer. Man sehe nur, wie es in den Kammern anderer constitutioneller Staaten bei der Prüfung der Wahlen zugeht; streng, sehr streng nimmt man's, und der leiseste Zweifel giebt Veranlassung zu

Ausstellungen, dessenungeachtet aber braucht man dazu nicht acht, sondern nur zwei bis drei Tage sind nöthig; in den meisten Fällen geschieht es in einem Tage. Die Wahlacten werden von der Regierung übergeben, die Deputation zieht sich auf einige Zeit zurück und bringt die mündlichen Berichte über die Prüfung der Wahlen nach und nach in die Kammer. Es handelt sich dabei nicht vorzugsweise um Formalitäten. Die mögen meistens in Richtigkeit sein, nachdem die Regierung schon auf deren Prüfung die größte Sorgfalt verwendet hat. Etwas ganz Anderes aber ist das Materielle. Man muß nur davon ausgehen, daß die Wahlen der Abgeordneten reine Sache des Volks sind. Die Regierung hat dabei weiter nichts zu thun, als die Wahlen zu leiten und darauf zu sehen, daß die Formalitäten pünktlich beobachtet werden. Da man gesagt hat, es werde durch die wiederholte Wahlprüfung Seiten der Kammer Mißtrauen gegen die Regierung ausgesprochen, so will ich dagegen nichts einwenden, sondern ich gebe das zu; allein dieses Mißtrauen ist auch in der Ordnung; denn Sachen, bei denen man selbst das größte Interesse hat, stellt man nicht auf das bloße Vertrauen eines Andern. Das Vertrauen, daß bei der Wahl nichts vorgenommen worden ist, wodurch die Wahlfreiheit irgend beeinträchtigt worden, muß erst durch die Ueberzeugung, welche man bei der Prüfung der Wahlen erhält, herbeigeführt und befestigt werden. Wir wollen hoffen, daß die Regierung die Freiheit der Wahlen stets anerkennen werde; aber daß von einzelnen Beamten auch ohne Auftrag und Anweisung der Regierung, aus eigener inconstitutioneller oder sonst verwerflicher und verächtlicher Gesinnung, aus freiwilliger übertriebener Dienstfertigkeit auf die Wahlen gesetzwidrig eingewirkt worden ist, eingewirkt werden kann und stets eingewirkt werden wird, das bedarf keiner nähern Auseinandersetzung. Der Landtag muß ein selbstständiges, das gesammte Volk in möglichster Treue und Wahrheit vorstellendes, daher aus freier Volkswahl hervorgegangenes Collegium sein. Der Landtag stellt die Persönlichkeit des Volkes der Regierung gegenüber; daher ist das Wahlrecht die Wurzel, aus der alles andere Gute der Verfassung abstammt. Es mag jetzt dahingestellt bleiben, wie viel die Wünsche des Volkes dem Willen der Regierung gegenüber gelten; so viel ist aber gewiß, daß die Bildung des Landtags völlig unabhängig vom Willen der Regierung geschehen muß, und diese an der Repräsentation der Bürger nicht theilnehmend sein kann. Daß die Heilighaltung dieses Grundsatzes, über dessen Wichtigkeit im constitutionellen Leben kein anderer steht, garantirt werde, dazu dient eben die Prüfung der Wahlen durch die Kammer selbst. Daß übrigens, wie in §. 12 vorgeschlagen wird, beglaubigte Abschriften der Wahlprotocolle und Wahllisten an die Kammer gegeben werden sollen, finde ich nicht für zweckmäßig und sehe gar keinen Grund, weshalb die Wahlacten nicht im Original an die Kammer abgegeben werden sollen. Es würde auf jeden Fall eine unnöthige Geld- und Zeitverschwendung sein, wenn man erst die vielen Abschriften fertigen lassen wollte. Es werden in andern Staaten auch die Wahlacten der Kammer übergeben und aus diesen wird die Prüfung vorgenommen. Ich werde deshalb später bei §. 12 einen beson-